

Handysicherstellung verfassungswidrig



Präsident

Hon. Prof. Dr. Michael Rohregger

Seit Langem wurde es als unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff kritisiert, und jetzt hat der Verfassungsgerichtshof klare Worte dafür gefunden: Die Sicherstellung von Mobiltelefonen zu Zwecken der Strafverfolgung ist nur mit richterlicher Genehmigung zulässig. Da die aktuelle Rechtslage eine solche Genehmigung nicht verlangt, ist sie verfassungswidrig und wurde vom VfGH aufgehoben.

Natürlich geht es in Wahrheit nicht um das Handy als bloßen Gegenstand, sondern um die darauf befindlichen Daten: Diese ermöglichen einen so tiefen und detaillierten Einblick in die Kommunikation, das Leben und die Persönlichkeit des Besitzers, dass ihn dies zum gläsernen Menschen macht. Dem wurden die Regelungen der StPO nicht gerecht, die noch aus einer Zeit stammen, wo es weder Mobiltelefone noch große digitale Datenbestände gab. Heute hat auf einem Handy eine Datenmenge Platz, für die man vor einigen Jahrzehnten ein Rechenzentrum benötigte.

Der Gesetzgeber muss bis 1.1.2025 eine Neuregelung schaffen. Klar ist, dass die Sicherstellung von Handys auch zukünftig möglich sein muss. Aber es bedarf strengerer Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die gerichtliche Bewilligung ist nur eine davon. Es braucht auch eine generelle Kontrolle, und die Rechte der Betroffenen müssen ausreichend gewahrt werden: Was zur Aufklärung der untersuchten Straftat erforderlich ist, darf natürlich verwertet werden. Aber dass - vor allem bei medial exponierten Personen - auch gleich noch der sonstige (strafrechtlich nicht relevante, aber oft persönlich kompromittierende) Handyinhalt öffentlich wird, sollte enden.

Erwirkt wurde die Entscheidung des VfGH übrigens von einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei, und damit dem Grundrechtsschutz ein Dienst erwiesen: Die Neuregelung muss die Grundrechte der Betroffenen stärker berücksichtigen, und der VfGH hat in seiner sehr gehaltvollen Entscheidung dafür auch schon eine Reihe an Vorgaben erkennen lassen.